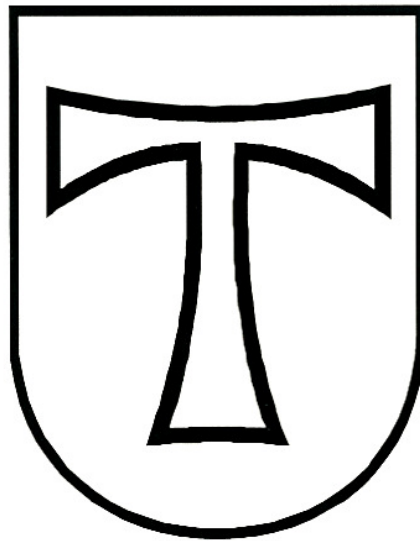


Reglement  
für die  
Schwellenkorporation  
Trub



**Beschluss der Mitgliederversammlung  
08. Juni 2004**

**Alle Bezeichnungen, Funktionen, Ämter etc. gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

|  | Seite |
|--|-------|
| Art. 1 Zweck / Aufgaben                            | 5     |
| Art. 2 Räumliche Begrenzung                        | 5     |
| Art. 3 Meldepflicht                                | 5     |
| Art. 4 Bauten und Anlagen                          | 5-6   |
| Art. 5 Kantonseigener Wasserbau                    | 6     |
| Art. 6 Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG) | 6     |

### **II. Organisation**

|               |   |
|---------------|---|
| Art. 7 Organe | 6 |
|---------------|---|

### **Die Stimmberechtigten** **7**

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Art. 8 Mitgliederversammlung | 7 |
|------------------------------|---|

### **Rechte** **7**

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| Art. 9 Stimmrecht                    | 7   |
| Art. 10 Mitgliederverzeichnis        | 7   |
| Art. 11 Ausüben des Stimmrechts      | 7-8 |
| Art. 12 Mehrfaches Stimmrecht        | 8   |
| Art. 13 Feststellung des Stimmrechts | 8   |
| Art. 14 Information                  | 8   |
| Art. 15 Initiative                   | 8   |
| Art. 16 Einreichungsfrist            | 9   |
| Art. 17 Ungültigkeit                 | 9   |
| Art. 18 Behandlungsfrist             | 9   |
| Art. 19 Petition                     | 9   |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Befugnisse</b>                                  | <b>9</b>  |
| Art. 20 Wahlen                                     | 9         |
| Art. 21 Sachgeschäfte                              | 9 -10     |
| Art. 22 Nachkredite zu neuen Ausgaben              | 10        |
| Art. 23 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben         | 10        |
| Art. 24 Sorgfaltspflicht                           | 10        |
| Art. 25 Wiederkehrende Ausgaben                    | 10        |
| <b>Vorstand</b>                                    | <b>11</b> |
| Art. 26 Vorstand                                   | 11        |
| Art. 27 Befugnisse                                 | 11        |
| Art. 28 Unterschrift                               | 11        |
| Art. 29 Anweisungsbefugnis                         | 11        |
| Art. 30 Sitzung                                    | 11        |
| Art. 31 Einberufung                                | 12        |
| Art. 32 Traktanden                                 | 12        |
| Art. 33 Verfahren und Ausstand                     | 12        |
| Art. 34 Protokoll                                  | 12        |
| <b>Rechnungsprüfungskommission</b>                 | <b>12</b> |
| Art. 35 Rechnungsprüfungskommission                | 12        |
| Art. 36 Aufsichtsstelle Datenschutz                | 12        |
| <b>Angestellte</b>                                 | <b>13</b> |
| Art. 37 Privatrechtlich Angestellte                | 13        |
| <b>Verantwortlichkeit</b>                          | <b>13</b> |
| Art. 38 Verantwortlichkeit                         | 13        |
| <b>III. Verfahren an der Mitgliederversammlung</b> |           |
| Art. 39 Wahl- und Abstimmungsverfahren             | 13        |
| Art. 40 Unvereinbarkeit                            | 13-14     |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Finanzielles</b>   | <b>14</b> |
| Art. 41 Mittelbeschaffung   | 14        |
| Art. 42 Perimeterplan   | 14        |
| Art. 43 Perimeterschätzung  | 14        |
| Art. 44 Beitragsschuldner   | 15        |
| Art. 45 Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes                   | 15        |
| Art. 46 Reserven  | 15        |
| <br>  |           |
| <b>Aufsicht des Kantons</b>   | <b>15</b> |
| Art. 47 Gewässerkontrollen  | 15        |
| Art. 48 Sitzungsteilnahmen  | 15        |
| Art. 49 Vergabe von Arbeiten  | 16        |
| <br>  |           |
| <b>Rechtliches</b>  | <b>16</b> |
| <b>Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans</b> | <b>16</b> |
| Art. 50 Beschlussverfahren  | 16        |
| Art. 51 Auflageverfahren  | 16        |
| Art. 52 Geringfügige Änderung des Wasserbauplans                      | 17        |
| Art. 53 Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation              | 17        |
| Art. 54 Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge | 17        |
| Art. 55 Beschwerderecht   | 18        |
| <br>  |           |
| <b>Widerhandlungen</b>  | <b>18</b> |
| Art. 56 Busse   | 18        |
| <br>  |           |
| <b>Schlussbestimmungen</b>  | <b>18</b> |
| Art. 57 Anhänge   | 18        |
| Art. 58 Inkraftsetzung  | 18        |
| <br>  |           |
| <b>Auflagezeugnis</b>   | <b>19</b> |
| <br>  |           |
| <b>Anhang I</b>   |           |
| Schätzungswerte   | 20-21     |

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

|                      |   |
|----------------------|---|
| Zweck / Aufgaben     | <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation Trub (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Trub übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44, Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbaus (WBG) aus.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WGB und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze (Art. 15 ff WBG).</p> |
| Räumliche Begrenzung | <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Trub.</p> <p><sup>2</sup> Der Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bezeichnung und Benennung der Gewässer</li><li>- Perimetergrenze</li><li>- Beitragskriterien (Zone I und II)</li><li>- Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken</li><li>- Parzellennummern</li><li>- Eigentumsgrenzen</li></ul>   |
| Meldepflicht         | <p><b>Art. 3</b> Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und dem Regierungsstatthalter von Signau neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.</p>   |
| Bauten und Anlagen   | <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p>   |

<sup>3</sup> Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.

<sup>4</sup> Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhaltes vollumfänglich.

<sup>5</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener  
Wasserbau

**Art. 5** <sup>1</sup> Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

<sup>2</sup> Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Duldungspflicht  
der Anstösser  
(Art. 13 WBG)

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige (Schwellenkorporation) und der Erfüllungspflichtige (Unternehmer) solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## II. ORGANISATION

Organe

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

## Die Stimmberechtigten

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Mitglieder-<br>versammlung | <p><b>Art. 8</b><sup>1</sup> Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- im ersten Halbjahr, um eine Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen.</li><li>- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlung einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> <p><sup>4</sup> Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p> |
|----------------------------|---|

## Rechte

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Stimmrecht                  | <p><b>Art. 9</b><sup>1</sup> Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Für jedes Grundstück oder Werk besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.</p> <p><sup>3</sup> Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur <b>ein</b> Stimmrecht.</p>   |
| Mitglieder-<br>verzeichnis  | <p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.</p> <p><sup>2</sup> Der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.</p> |
| Ausübung des<br>Stimmrechts | <p><b>Art. 11</b><sup>1</sup> Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.</p>   |
| a) Natürliche<br>Personen   | <p><sup>2</sup> Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.</p>  |

|  |   |
|--|---|
| b) Personen-<br>mehrheiten und<br>juristische Personen | <p><sup>3</sup> Haben an einem Grundstück oder Werk</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- mehrere natürliche Personen,</li><li>- eine juristische Person,</li><li>- mehrere juristische Personen oder</li><li>- juristische und natürliche Personen</li></ul> <p>Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtliche Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.</p> <p><sup>4</sup> Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.</p>  |
| Mehrfaches<br>Stimmrecht                               | <p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem all-fällig persönlichem Stimmrecht, nach Art. 9 hiavor ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischen Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>  |
| Feststellung des<br>Stimmrechts<br>a) jederzeit        | <p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>  |
| b) an der Mitglie-<br>dersammlung                      | <p><sup>2</sup> Der Präsident darf von Personen, die kein Stimmrecht haben, verlangen, dass sie gesondert sitzen.</p>   |
| Information  | <p><b>Art. 14</b> Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Informa-tion, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Inte-ressen entgegenstehen.</p>   |
| Initiative   | <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>- innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,</li><li>- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist.</li><li>- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li><li>- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ul> |

- Einreichungsfrist**     **Art. 16** <sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist der Sekretärin bekanntzugeben.
- <sup>2</sup> Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit**             **Art. 17** <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist**     **Art. 18** Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
- Petition**                     **Art. 19** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

- Wahlen**                     **Art. 20** Die Mitgliederversammlung wählt:
- a) Den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die Mitglieder des Vorstandes (ohne Kassier und Sekretär)
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Sachgeschäfte**         **Art. 21** Die Mitgliederversammlung beschliesst:
- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Soweit Fr. 75'000.—übersteigend
- Neue Ausgaben
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien

- Verzicht auf Einnahmen
- Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung (Entziehung des Verfügungsrechts) von Verwaltungsvermögen
- Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite  
a) zu neuen  
Ausgaben

**Art. 22**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen  
Ausgaben

**Art. 23**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 24**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende  
Ausgaben

**Art. 25** Die Ausgabebefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

## Vorstand

- Vorstand **Art. 26**<sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 11 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse **Art. 27**<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist unter anderem zuständig für die Anstellung von Kassier und Sekretär.
- <sup>3</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- <sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.
- Unterschrift **Art. 28**<sup>1</sup> Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.
- <sup>2</sup> Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.
- <sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.
- Anweisungsbefugnis **Art. 29** Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen wenn
- die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
  - das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
- Sitzung **Art. 30**<sup>1</sup> Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.
- <sup>2</sup> 5 Vorstandsmitglieder können ihn hiez zu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung **Art. 31**<sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden **Art. 32**<sup>1</sup> Der Vorstand **darf nur** traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Nicht traktandierte Geschäfte dürfen abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 33**<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 34** Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

### **Rechnungsprüfungskommission**

Rechnungsprüfungskommission **Art. 35**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 36**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

## Angestellte

- Privatrechtlich Angestellte **Art. 37**<sup>1</sup> Der Vorstand schliesst mit dem Kassier, Sekretär und den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- <sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

## Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 38**<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## III. VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Wahl- und Abstimmungsverfahren **Art. 39**<sup>1</sup> Für das Wahl- oder Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Trub.
- <sup>2</sup> Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Trub mit.
- Unvereinbarkeit **Art. 40**<sup>1</sup> Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- <sup>2</sup> Der Präsident muss Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Trub haben.
- <sup>3</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

<sup>4</sup> Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>5</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

## Finanzielles

### Mittelbeschaffung

**Art. 41** Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

### Perimeterplan

**Art. 42** <sup>1</sup> Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

<sup>2</sup> Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

<sup>3</sup> Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

### Perimeterschätzung

**Art. 43** <sup>1</sup> Schätzungsgrundlage für Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

<sup>2</sup> Die Grundstücksflächen, offen oder überbaut, werden ohne Abzug der überbauten Teile und bereits bewerteter Anlagen mit einem Ansatz pro Quadratmeter gemäss Anhang in die Perimeterschätzung eingesetzt.

<sup>3</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

<sup>4</sup> Die Grund- und Werkeigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

- Beitragsschuldner **Art. 44**<sup>1</sup> Beiträge schuldet, wer am 1. Januar Eigentümer oder Nutzniesser des belasteten Grundstücks ist.
- <sup>2</sup> Im Falle eines Baurechts, schuldet der Baurechtsberechtigte den Beitrag.
- Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes **Art. 45** Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 44 des amtlichen Wertes nicht überschreiten.
- Reserven **Art. 46**<sup>1</sup> Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 100'000.-- nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Reserven dürfen nur angelegt werden für
- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
  - Die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
- Aufsicht des Kantons**
- Gewässerkontrollen **Art. 47**<sup>1</sup> Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- <sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsrat von Signau jährlich die Gewässer.
- <sup>3</sup> Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.
- Sitzungsteilnahme **Art. 48** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Vergabe von Arbeiten **Art. 49** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

## Rechtliches

### Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren **Art. 50**<sup>1</sup> Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

<sup>2</sup> Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

<sup>3</sup> Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren **Art. 51**<sup>1</sup> Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Trub oder an einem anderen vom Gemeinderat von Trub bezeichneten Ort.

<sup>3</sup> Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert.

<sup>4</sup> Der Regierungsstatthalter von Signau überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige  
Änderung des  
Wasserbauplans

**Art. 52**<sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei  
Auflösung der  
Schwellenkorporation

**Art. 53**<sup>1</sup> Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Trub und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

<sup>2</sup> Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

<sup>3</sup> Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

<sup>4</sup> Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Trub über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den  
Einzug bestrittener  
Grundeigentümer-  
beiträge

**Art. 54**<sup>1</sup> Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter angefochten werden.

Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

<sup>2</sup> Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht **Art. 55** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### Widerhandlungen

Busse **Art. 56**<sup>1</sup> Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.— belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang **Art. 57** Die Mitgliederversammlung erlässt den Anhang I (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung **Art. 58**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 26. April 1995 aufgehoben.

<sup>3</sup> Art. 26 dieses Reglements tritt rückwirkend per 01.01.2004 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Trub hat dieses Reglement am 08.06. 2004 angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Daniel Rentsch

Christine Reber

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 06.05. 2004 bis 07.06. 2004 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeschreiberei von Trub öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 06.05. 2004 bekannt

Fankhaus, 08.06.2004

Die Sekretärin:

Christine Reber

## **Genehmigung**

Von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigt am 7. September 2004.

## Anhang I : Schätzungswerte

### 1. Der amtliche Wert ist massgebend für:

- Gebäude
- Anlagen der Wasserverordnung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- Seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- Militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist <sup>1</sup>

### 2. Der Schätzungswert ist massgebend für:

- Kabelanlagen der PTT werden wie folgt bewertet: <sup>2</sup>

|                        | Fr. / Laufmeter |
|------------------------|-----------------|
| Trasse                 | 22.50           |
| Oberirdische Leitungen | 3.50            |

- Leitungen der BKW oder ähnlichen Unternehmungen werden wie folgt bewertet:

|                |                      |        |
|----------------|----------------------|--------|
| 380 kv         |                      | 245.-- |
| 132 kv / 50 kv | Betonmastenleitungen | 105.-- |
| 50 kv / 16 kv  | Holzstangenleitungen | 10.50  |

- Übrige Werkleitungen werden wie folgt bewertet:

|   | Fr. / Laufmeter |
|---|-----------------|
| - Abwasserhauptleitungen                          | 700.--          |
| - Transportleitungen Wasserversorgung von Langnau | 900.--          |
| - Lichtgenossenschaft, Trub                       | 120.--          |

- Staatsstrassen werden wie folgt bewertet:

|                                |        |
|--------------------------------|--------|
| Strassen 3.21 m – 4.20 m breit | 500.-- |
| Strassen 4.21 m – 7.50 m breit | 700.-- |
| Strassen ab 7.50 m breit       | 800.-- |

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

<sup>1</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10. 1988.

<sup>2</sup> Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

### 3. Der Perimeterwert

Für die Berechnung des Perimeters sind massgebend:

- Der amtliche Wert und/oder der Schätzungswert von Gebäuden und Anlagen nach folgender Abstufung:

|                 |      |
|-----------------|------|
| Beitragszone I  | 55 % |
| Beitragszone II | 10 % |

- Der Land- und Waldwert, welcher aus der Gesamtfläche, multipliziert mit folgenden Ansätzen pro Quadratmeter ermittelt wird:

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
|                 | Fr. / m <sup>2</sup> |
| Beitragszone I  | 2.50                 |
| Beitragszone II | 1.00                 |